

Handreichung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Schl.-Holst. Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Diese Handreichung soll den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu Beginn ihres Ehrenamtes, aber auch zum späteren Nachschlagen einen Überblick über ihre Aufgaben und ihre Rechtsstellung bieten (Teil A.) und helfen, häufige Fragen der Entschädigung zu beantworten (Teil B.).

Weitergehende Informationen werden im Rahmen der Verhandlungen vermittelt, Einzelfragen der Entschädigung durch die Gerichtsverwaltung geklärt. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollten nicht zögern, alle auftretenden Fragen anzusprechen. Die Berufsrichterinnen und -richter wissen die Bereitschaft zur Ausübung des ehrenamtlichen Richteramts zu schätzen und sind bemüht, ihren ehrenamtlichen Kolleginnen und Kollegen diese anspruchsvolle Aufgabe nach Kräften zu erleichtern.

Diese Handreichung ist als PDF-Datei mit Links auf die zitierten Vorschriften neben anderen Informationen zur schl.-holst. Verwaltungsgerichtsbarkeit im Internet veröffentlicht.

► ovg.schleswig-holstein.de

■ Inhalt

■ Teil A: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Verwaltungsprozess	2
■ Grundsätze	2
■ Zuteilung und Vereidigung	2
■ Teilnahme an den Sitzungen	3
■ Ausschließung vom Richteramt in einem konkreten Verfahren	3
■ Einige Informationen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum Verfahrensablauf	4
■ Der Verwaltungsrechtsweg	4
■ Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland	4
■ Verfahrensgang bis zur mündlichen Verhandlung	5
■ Die mündliche Verhandlung	5
■ Beratung	6
■ Versicherung und Freistellungsanspruch	6
■ Teil B: Entschädigung	6
■ Entschädigung für Zeitversäumnis	7
■ Entschädigung für Verdienstaussfall	7
■ Fahrtkostenersatz	8
■ Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung	8
■ Entschädigung für Teilzeitbeschäftigte	8
■ Zeitliche Beschränkung der Entschädigung	8
■ Entschädigung für Aufwand	8
■ Fristen und Meinungsverschiedenheiten	9

■ Kontakt

Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgerichte
Brockdorff-Rantzau-Straße 13 ■ 24837 Schleswig
Tel +49.4621.86-0 ■ Fax +49.4621.86-1277
E-Mail verwaltung@ovg.landsh.de

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.

■ Teil A: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter im Verwaltungsprozess

■ Grundsätze

In Schleswig-Holstein wirken ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowohl beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht als auch beim Schleswig-Holsteinischen Obergericht an der Rechtsprechung mit. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind bei dieser Aufgabe in gleichem Maß wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter unabhängig. Sie sind nur dem Gesetz und dem Recht unterworfen. Unsere Rechtsordnung misst ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern damit eine verantwortungsvolle Rolle im Bereich der Rechtsprechung zu. Sie repräsentieren das bürgerliche Element in einer Rechtsprechung, die sich dem Rechtsstaat verpflichtet fühlt und deren Urteile „Im Namen des Volkes“ ergehen.

Rechtskenntnisse werden von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nicht erwartet. Bei Ihnen liegt das Schwergewicht darauf, mit Herz und Verstand die vorgetragenen Argumente und die in der Beratung diskutierten Lösungsvorschläge abzuwägen.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter üben ihr Richteramt mit dem gleichen Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter aus. Sie wirken an allen während der mündlichen Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts mit. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat ihnen auf Verlangen zu gestatten, zur Sache gehörende Fragen an die Prozessbeteiligten zu stellen. Eigentlicher Schwerpunkt ihrer Mitwirkung ist jedoch die gemeinsame Beratung der zur Entscheidung stehenden Fälle. Diese Beratung ist geheim. Das bedeutet, dass auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter über den Gang der Beratung und die abschließende Abstimmung niemandem etwas erzählen dürfen.

■ Zuteilung und Vereidigung

Die Präsidien des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts bestimmen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres, in welchen Kammern bzw. Senaten die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mitwirken und in welcher Reihenfolge dies geschieht.

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes und für die Dauer einer sich eventuell anschließenden weiteren Amtszeit. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter leisten den Eid, in dem jeder Einzelne die Worte spricht:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

■ Teilnahme an den Sitzungen

Die für den jeweiligen Sitzungstag bestimmten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind „gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Deshalb dürfen sie der Sitzung, zu der sie geladen sind, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. Wenn ein Hinderungsgrund besteht, sollte das sofort unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Bei kurzfristiger Verhinderung ist es darüber hinaus sachgerecht, die Geschäftsstelle sofort telefonisch zu informieren.

■ Ausschließung vom Richteramt in einem konkreten Verfahren

Kraft Gesetzes sind ehrenamtliche Richter in folgenden Fällen von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen:

- in Sachen, in denen er bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat;
- in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
- in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
- in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
- in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;
- in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;
- in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

Darüber hinaus wäre eine geltend gemachte Besorgnis der Befangenheit nach dem Gesetz stets begründet, wenn Richter der Vertretung einer Körperschaft angehören, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden (z.B. kommunale Mandatsträger der interessenberührten Körperschaft in Kreistag oder Gemeindevertretung).

Wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter eine der vorstehenden Konfliktsituationen für möglich hält, ist es sachgerecht, sofort (auch bereits nach Erhalt der Ladung) mit dem Vorsitzenden Richter bzw. der Vorsitzenden Richterin darüber zu sprechen.

Besonders wichtig bei der Ausübung der richterlichen Aufgabe ist die Unparteilichkeit, d.h. Richterinnen und Richter dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von unsachlichen Erwägungen leiten lassen. Entsteht bei den Beteiligten eines Verfahrens der Eindruck, Richter – hauptamtliche oder ehrenamtliche – seien bereits festgelegt oder sonstwie voreingenommen, so können sie diese Richter wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über das Gesuch entscheidet die Kammer bzw. der Senat unter Hinzuziehung eines neuen Richters anstelle des Betroffenen. Hat der Antrag Erfolg, so ist der abgelehnte Richter von der

weiteren Mitwirkung am Verfahren ausgeschlossen. Ein solches Verfahren kostet Zeit und Nerven und kommt zum Glück selten vor.

■ Einige Informationen zur Verwaltungsgerichtsbarkeit und zum Verfahrensablauf

■ Der Verwaltungsrechtsweg

Die Rechtspflege ist verschiedenen Gerichtsbarkeiten zugewiesen. Die Verwaltungsgerichte entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nicht verfassungsrechtlicher Art (§ 40 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), soweit diese nicht durch Gesetz anderen Gerichtsbarkeiten übertragen sind. Das sind hauptsächlich Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und Verwaltungsbehörden auf der anderen Seite. Hat die Klage Erfolg, so wird – je nach Fallgestaltung – die belastende Verwaltungsmaßnahme aufgehoben oder die Behörde zu einer begünstigenden Handlung verpflichtet.

Einige Beispiele mögen verdeutlichen, mit welchen Lebenssachverhalten sich das Verwaltungsgericht zu befassen hat:

- Streit über Ausbildungsförderung oder Wohngeld
- Streit über einen Anspruch auf Jugendhilfe oder einen Kita-Platz
- Streit über Subventionen
- Streit um gaststättenrechtliche Erlaubnisse und gewerberechtliche Erlaubnisse
- Streitigkeiten wegen einer Baugenehmigung oder Abrissverfügung
- Streitigkeiten wegen kommunaler Abgaben wie etwa Abfallgebühren und Anliegerbeiträgen
- schulrechtliche Streitigkeiten (z.B. Nichtversetzung eines Kindes in die nächste Klasse).

Zum Aufgabenbereich der Verwaltungsgerichte gehören weiterhin z.B. Streitigkeiten auf den Gebieten des Asyl- und Ausländerrechts, des Beamtenrechts, des Polizei- und Ordnungsrechtes sowie vieler anderer Rechtsgebiete.

■ Aufbau der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in Deutschland dreistufig aufgebaut. In erster Instanz entscheiden grundsätzlich die Verwaltungsgerichte. Bei ihnen sind Kammern gebildet. Die Kammern des Verwaltungsgerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richterinnen/Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern, soweit nicht eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter entscheidet.

Über Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts befindet in zweiter Instanz das Schleswig-Holsteinische Obergericht; in bestimmten gesetzlich aufgeführten Fällen entscheidet es auch erstinstanzlich. Bei ihm sind Senate gebildet. Die Senate des Obergerichts entscheiden in der Besetzung von drei Richterinnen/Richtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern. Das höchste Verwaltungsgericht ist als dritte Instanz das Bundesverwaltungsgericht, das seinen Sitz seit dem Jahr 2002 in Leipzig hat. Es ist Revisionsgericht; in bestimmten gesetzlich aufgeführten Fällen entscheidet es auch erstinstanzlich.

■ Verfahrensgang bis zur mündlichen Verhandlung

Der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht bzw. Oberverwaltungsgericht soll möglichst in einer mündlichen Verhandlung erledigt werden, daher muss die Sache vom Gericht entsprechend vorbereitet werden. Das Gericht hat den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, wobei es auf die Behördenakten und das Vorbringen der Beteiligten zurückgreift und ggf. Fragen stellt und Auskünfte einholt.

Wenn das Verfahren hinreichend vorbereitet ist und sich keine unstreitige Lösung durch Hinweise auf die Rechtslage oder einen Vergleich erreichen ließ, werden die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung geladen. Bei dem Verwaltungsgericht entscheidet in vielen Fällen eine Einzelrichterin bzw. ein Einzelrichter. In besonders wichtigen oder schwierigen Fällen werden die Streitsachen vor der Kammer verhandelt. Bei dem Oberverwaltungsgericht entscheidet stets der Senat. Zu den Sitzungen werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach der festgelegten Reihenfolge geladen. Kurze Zeit vor der mündlichen Verhandlung beraten die drei Berufsrichterinnen und Berufsrichter die Sache vor, d.h. sie verständigen sich darauf, auf welche rechtlichen und tatsächlichen Fragen es ankommt und ob sich eine bestimmte Lösung abzeichnet. Das ist keine Festlegung auf eine bestimmte Lösung, sondern dient der Vorbereitung der Diskussion mit den Verfahrensbeteiligten und den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Entscheidend ist immer das Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

■ Die mündliche Verhandlung

Die mündliche Verhandlung wird von dem bzw. der Vorsitzenden geleitet. Nach dem Aufruf der Sache trägt die Berichterstatterin/der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Dieser Sachbericht ist eine wichtige Grundlage der Verhandlung. Er enthält eine knappe Darstellung des Sachverhalts, die insbesondere dazu dient, die bisher nicht mit der Sache befassten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit den wesentlichen Umständen des Falles vertraut zu machen. Gleichzeitig können die Beteiligten bei dieser Gelegenheit feststellen, ob das Gericht alle ihrer Auffassung nach wesentlichen Tatsachen bei der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gesehen hat.

Im Anschluss an den Sachbericht wird die Streitsache mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert. Das Ergebnis der Vorberatung wird den Beteiligten mitgeteilt und damit wird die Diskussion auf die wesentlichen Gesichtspunkte gelenkt. Die Diskussion wird von dem Vorsitzenden geleitet. Allerdings können alle Mitglieder des Gerichts, also auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, den Beteiligten sachbezogene Fragen stellen. Etwaige Unklarheiten des Sachverhalts sollten gleich angesprochen werden, damit der Diskussion gefolgt werden kann. Bei derartigen Fragen und sonstigen Äußerungen während des Rechtsgesprächs sollten alle Richter darauf achten, nicht die Besorgnis der Befangenheit entstehen zu lassen. Es sollte daher jede Schärfe und Polemik vermieden werden.

Wenn eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits nicht gelingt, stellen die Beteiligten förmlich ihre Anträge. Wenn die rechtliche Diskussion beendet ist, wird die mündliche Verhandlung geschlossen. Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück.

■ Beratung

Die gemeinsame Beratung ist der eigentliche Schwerpunkt der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die oder der Vorsitzende leitet die Beratung und ist auch für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses zuständig. Die Beratung beginnt regelmäßig mit einem begründeten Entscheidungsvorschlag des Berichterstatters/der Berichterstatterin. In der anschließenden Diskussion wird der Fall erörtert. Dabei sind auch die ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richter gefragt, ihre Meinung zu äußern. Am Ende der Beratung stellt der Vorsitzende fest, ob Einigkeit über die zu treffende Entscheidung besteht, wenn das nicht der Fall ist, wird abgestimmt.

Hat das Gericht seine Beratung abgeschlossen und eine Entscheidung in der Sache getroffen, so wird der Tenor der Entscheidung schriftlich festgehalten und anschließend wird die Entscheidung verkündet. Hiermit endet die Aufgabe der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in dem zu entscheidenden Fall.

■ Versicherung und Freistellungsanspruch

Das ehrenamtliche Richteramt ist von der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst, auch für Wegeunfälle, soweit keine privaten Umwege gemacht werden. Genauere Informationen zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung finden Sie hier

▶ www.bmas.de

Darüber hinaus ist das ehrenamtliche Richteramt auch von der vom Schleswig-Holsteinischen Sozialministerium abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für das Ehrenamt erfasst. Informationen zu dieser Versicherung finden sich unter

▶ www.schleswig-holstein.de

Gegen den Arbeitgeber besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Freistellung, um an Gerichtsverhandlungen teilnehmen zu können (§ 45 Abs. 1a Deutsches Richtergesetz). Es muss hierfür also nicht etwa Urlaub genommen werden. Ein Verdienstausschlag wird in gewissen Grenzen ersetzt (siehe dazu den nachstehenden Teil).

■ Teil B: Entschädigung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter erhalten als Entschädigung Fahrtkostenersatz, Entschädigung für den Aufwand, Ersatz für sonstige Aufwendungen etc. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Für die Geltendmachung der Entschädigung werden bei der Gerichtsverwaltung Antragsformulare vorgehalten, in denen die entsprechenden Angaben gemacht werden können. Sollten in diesem Zusammenhang Fragen bestehen, wird individuelle Hilfestellung geleistet. Die wichtigsten Vorschriften sind:

- Grundsatz der Entschädigung (§ 15 JVEG)
- Fahrtkostenersatz (§ 5 JVEG)

- Entschädigung für Aufwand (§ 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG)
- Entschädigung für Verdienstausschlag (§ 18 JVEG)

■ Entschädigung für Zeitversäumnis

Nach § 16 JVEG erhalten unterschiedslos alle ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine Entschädigung für den Zeitaufwand, der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbunden ist, in Höhe von 7,- € pro Stunde. Die Zeit berechnet sich von dem Zeitpunkt an, an dem Wohnung oder Arbeitsplatz verlassen wird, um zum Gericht zu gehen, bis zu dem Zeitpunkt der Rückkehr.

■ Entschädigung für Verdienstausschlag

Wann gibt es Verdienstausschlag-Entschädigung?

Der Ausfall eines „regelmäßigen Bruttoverdienstes“ ist zu ersetzen, wenn ohne den Sitzungsdienst ein höheres Einkommen erzielt worden wäre. Wer Lohnfortzahlung von seinem Arbeitgeber erhält, hat keinen Verdienstausschlag, weil der Anspruch auf Entgelt ungeschmälert bleibt. Zur Festsetzung einer Entschädigung genügt in der Regel der einmalige schriftliche Nachweis über die Höhe des Einkommens.

Auch Selbstständigen wird der durch die Heranziehung entstandene Verdienstausschlag ersetzt. Hier ist der im Jahresdurchschnitt erzielte, nicht der in dem Monat der Heranziehung erzielte Verdienst zu Grunde zu legen. Ist die Vorlage eines schriftlichen Nachweises nicht möglich, so genügt es, wenn die Höhe des Einkommens durch Angaben über Art und Umfang der beruflichen Tätigkeit glaubhaft gemacht wird.

Welche Zeit ist entschädigungspflichtig?

Entschädigt wird die Zeit, die für die Heranziehung aufgewendet wird, einschließlich der Reise- und ggf. Vorbereitungszeiten (z.B. für ein angeordnetes Aktenstudium). Ist es aus betrieblichen Gründen nicht möglich, dass ein Arbeitnehmer vor der Sitzung für einige Stunden die Arbeit aufnimmt oder nach der Sitzung in den Arbeitsablauf zurückkehrt, so gilt auch diese Zeit als entschädigungspflichtig versäumt.

Fällt der Sitzungstag auf einen Urlaubstag, besteht kein Anspruch auf Nachurlaub gegen den Arbeitgeber. Vorkommnisse, die in den staatsbürgerlichen Pflichten ihre Ursache haben, gehören zum Risiko des Arbeitnehmers. Andererseits muss sich kein Arbeitnehmer auf das Ansinnen eines Arbeitgebers einlassen, für den Sitzungstag einen Tag seines Jahresurlaubs zu beantragen (s.o. zum Freistellungsanspruch).

Wie hoch ist die Erstattung?

Die Höhe der Entschädigung berechnet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Die Erstattung des Verdienstausschlages ist für den Normalfall des Sitzungsdienstes auf höchstens 29,- € pro Stunde begrenzt.

■ Fahrkostenersatz

Es werden die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet, die anlässlich der Fahrt vom Wohn- oder Arbeitsort zur Gerichtsstelle entstehen. Werden öffentliche Verkehrsmittel genutzt, werden die Kosten der ersten Wagenklasse erstattet. Es ist freigestellt, anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels einen Pkw zu benutzen. Für eine solche Fahrt werden pro gefahrenem Kilometer 0,42 € erstattet. Zu den erstattungsfähigen Fahrtkosten gehören auch die Parkgebühren. Beginnt die Anreise zum Gericht nicht am Wohnort, werden die Fahrtkosten ersetzt, die vom Wohnort aus entstanden wären.

Wird beabsichtigt, von einem anderen Ort anzureisen oder ein kostenintensiveres Verkehrsmittel zu benutzen, ist der/die Vorsitzende des Spruchkörpers oder die Geschäftsstelle hiervon vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Entscheidung herbeizuführen.

■ Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nicht erwerbstätig sind und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, haben einen Anspruch auf eine eigene Entschädigung. „Mehrere Personen“ bedeutet, dass sich in dem Haushalt mindestens zwei Personen befinden müssen: der ehrenamtliche Richter und eine weitere Person. Diese weitere Person können z.B. ein Ehepartner, ein Lebenspartner, ein Kind oder andere Verwandte sein. Das Gesetz verlangt nur eine Haushaltsgemeinschaft mit der bzw. den weiteren Personen. Es darf keine Erwerbstätigkeit bestehen und kein Ersatzeinkommen aus ehemaliger Erwerbstätigkeit bezogen werden. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die ein Erwerbserstatzeinkommen beziehen (vgl. § 18a Abs. 3 SGB IV), stehen den erwerbstätigen gleich. Pro Stunde erhalten ehrenamtliche Richterinnen und Richter 17,- €. Die Haushaltsführungs-Entschädigung wird zusätzlich zur Entschädigung für Zeitversäumnis gezahlt.

■ Entschädigung für Teilzeitbeschäftigte

Teilzeitbeschäftigte, die noch einen Haushalt für sich und eine weitere Person führen, werden wie nicht erwerbstätige Hausfrauen oder -männer entschädigt, wenn und soweit sie außerhalb ihrer vertraglichen regelmäßigen Arbeitszeit herangezogen werden. Die Entschädigung ist auf zehn Stunden am Tag abzüglich der vertraglich vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit begrenzt. Soweit der Sitzungsdienst in die Arbeitszeit fällt, erhalten Teilzeitbeschäftigte den Verdienstaussfall erstattet, wenn ein solcher besteht.

■ Zeitliche Beschränkung der Entschädigung

Die Entschädigungen für Zeitversäumnis, Verdienstaussfall, Haushaltsführung und Teilzeit werden für höchstens zehn Stunden am Tag gewährt. Als „Tag“ im Sinne dieser Vorschrift gilt der Kalendertag, nicht der Sitzungstag. Die letzte angefangene Stunde wird als volle entschädigt.

■ Entschädigung für Aufwand

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nicht innerhalb der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfindet, wohnen oder arbeiten, erhalten für die Zeit der Abwesenheit von Wohnung bzw. Arbeitsplatz ein Tagegeld, und zwar bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden 14,- € und bei einer Abwesenheit ab 24 Stunden 28,- €.

■ Fristen und Meinungsverschiedenheiten

Der Erstattungsanspruch muss innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. Diese Frist beginnt mit der Beendigung der Amtsperiode. Wird der Antrag bis dahin nicht gestellt, erlischt der Erstattungsanspruch. Ist ein Antrag gestellt, aber nicht entschieden worden, so tritt am Ende des vierten Jahres nach Ende der Amtszeit die Verjährung ein. Ist zu viel an Entschädigung gezahlt worden, so verjährt der Rückforderungsanspruch der Staatskasse drei Jahre nach Beendigung des Jahres, in dem die Entschädigung gezahlt wurde.

Entstehen Meinungsverschiedenheiten etwa über die Berechnung der Entfernung zwischen Wohn- und Gerichtsort, Höhe des Verdienstaufschlags oder die Dauer der Anreise zwischen den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und der Auszahlungsstelle, kann die Entscheidung des Gerichts beantragt werden, bei dem die Heranziehung erfolgt. Dieses Verfahren ist gerichtsgebührenfrei.